Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Gremien und Kommunalrecht
Mayer, Franka Telefon: 07071 204-2252
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 257/2026
Datum 30.09.2026

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Anträge nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Bezug:

Die Verwaltung teilt mit:

Die Verwaltung hat folgenden Antrag nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) beim Land eingereicht:

- Erprobung einer schadensbezogenen Rückforderung bei Vergabeverstößen:
  Die Universitätsstadt Tübingen beantragt nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz eine auf vier Jahre befristete Erprobung, um die Rückforderung von Landesfördermitteln bei Vergabeverstößen an einen tatsächlichen wirtschaftlichen Schaden zu koppeln. Bislang führen bereits formale Vergabefehler zu pauschalen Zuwendungskürzungen, selbst wenn kein finanzieller Nachteil für die öffentliche Hand entstanden ist. Künftig sollen Förderkorrekturen nur noch in Höhe eines nachweisbaren Fördermehrbetrags erfolgen. Alle vergaberechtlichen Sorgfaltspflichten bleiben dabei uneingeschränkt bestehen. Fälle von Vorsatz oder Korruption sowie zwingendes EU- und Bundesrecht sind von der Erprobung ausgeschlossen. Die Erprobung wird über den gesamten Zeitraum hinweg evaluiert.

<u>Genehmigte Anträge</u>

- Mit Schreiben vom 03. Juli 2026 hat die Universitätsstadt Tübingen die Anwendung von § 37 Abs. 3 Satz 1 LBO auch für die Umnutzung von nicht als Wohnraum genutzten Nutzungseinheiten zu Wohnraum beantragt (siehe Vorlage 187/2026). Der Antrag wurde vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen genehmigt.

Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzungsrunde dem zuständigen Ausschuss eine Beschlussvorlage zur Umsetzung des Antrags vorlegen.